

# RS Vwgh 1991/10/31 89/16/0082

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.10.1991

## Index

- 001 Verwaltungsrecht allgemein
- 32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
- 40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

- AVG §38;
- BAO §116;
- VwRallg;

## Rechtssatz

Eine Vorfrage ist ein vorweg zu klärendes rechtliches Element des zur Entscheidung stehenden Rechtsfalles dargestalt, daß der Spruch der erkennenden Behörde in der Hauptfrage nur nach Klärung einer in den Wirkungsbereich einer anderen Behörde (eines Gerichts) fallenden Frage gefällt werden kann. Unter einer Vorfrage ist - mit anderen Worten - eine für die Entscheidung der Verwaltungsbehörde präjudizielle Rechtsfrage zu verstehen, über die als Hauptfrage von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden ist.

## Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989160082.X04

## Im RIS seit

20.09.2001

## Zuletzt aktualisiert am

15.03.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>